

Satzung
des Vereins zur Förderung des
Schulbiologie- und Umweltbildungszentrum
Lüneburg e.V.

§ 1

Aufgabe und Zweck des Vereins

Der Verein zur Förderung des Schulbiologie- und Umweltbildungszentrums SCHUBZ mit Sitz in Lüneburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Er unterstützt das SCHUBZ auf finanzieller Ebene; insbesondere hilft er, dass das SCHUBZ für seine Aufgaben zweckmäßig ausgestattet wird und unterstützt pädagogische Aktionen ideell und finanziell.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist berechtigt zur Verwirklichung seiner Aufgaben und Zwecke einen sogenannten „Zweckbetrieb“ zu betreiben.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.

Auch nicht rechtskräftige Vereine und Gesellschaften (Firmen) können Mitglied werden.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt
2. durch Tod
3. durch Auflösung des Mitglied-Vereins oder der Gesellschaft
4. durch Ausschluß, der durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht bezahlt worden sind.

Der Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres, bis spätestens zum 30. November, erklärt werden.

§ 3

Beiträge – Geschäftsjahr

Den jährlichen Beitrag beschließt die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Jahr. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 31. März an den Verein zu zahlen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12 jeden Jahres.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 5

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenführer und dem Schriftführer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung.

Über die Beschlüsse des Vorstandes und über die Mitgliederversammlung ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.

Der Vorstand ist berechtigt:

a) unter der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeiten im Rahmen von bestimmten Projekten oder speziellen Tätigkeiten eine angemessene Vergütung/Aufwandsentschädigung zu gewähren, wobei das von der Leistungszuwendung betroffene Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt ist.

b) für zeitlich unbefristete, dauernde Tätigkeiten mit einem Vorstandsmitglied einen Vertrag abzuschließen, aus dem Art und Umfang gegenüber dem Verein geschuldeten Tätigkeit sowie die dafür angemessene, sich an den haushaltsrechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten (zugleich unter Berücksichtigung der ortsüblichen Gegebenheiten) des Vereins orientierende Vergütung gewährt werden darf (z.B. Geschäftsführervertrag).

An den Beschlüssen i.S.d. vorstehenden Regelungen zu a) und b) darf das betroffene Vorstandsmitglied nicht mitwirken; die Wirksamkeit eines derartigen Beschlusses bedarf der einstimmigen Beschlussfassung der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 6

Mitgliederversammlung

Zu Mitgliederversammlungen hat der Vorsitzende mit einer Frist von 2 Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie beschließt über den Tätigkeitsbericht des Vorstands, den Finanzbericht und die Entlastung des Vorstands.

Sie wählt den Vorstand für 2 Jahre und zwei Kassenprüfer für jedes Geschäftsjahr.

Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks oder der Gründe die Einberufung schriftlich verlangen.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied durch schriftliche Vollmacht auch einem Stellvertreter aus dem Mitgliedkreis übertragen.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Eine andere Art der Abstimmung findet statt, wenn die Mitgliederversammlung es auf Antrag beschließt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 7

Vereinsfinanzen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, ausgenommen ist die Erstattung von belegten Auslagen. Bei Auflösung des Vereins erhalten sie keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 8

Liquidation

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vereinsvermögen an die Stadt sowie an den Landkreis Lüneburg zu gleichen Teilen, die es zur Förderung des Biologieunterrichtes unter besonderer Berücksichtigung des Umwelt- und Lebensschutzes verwenden sollen.